

Zeitschrift:	Bündnerisches Monatsblatt : Zeitschrift für bündnerische Geschichte, Landes- und Volkskunde
Herausgeber:	F. Pieth
Band:	10 (1859)
Heft:	10
Artikel:	Der Bund zu Vazerol (1471)
Autor:	[s.n.]
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-720687

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 21.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

	Geb.	Kopul.	Verstorb.	
Von 1669-1679	188	44	160	28 mehr Geborene.
" 1679-1689	144	29	154	10 mehr Verstorbene.
" 1689-1699	132	37	184	52 "
" 1699-1709	162	37	158	4 mehr Geborene.
" 1709-1719	159	27	191	32 mehr Verstorbene.
" 1719-1729	148	55	116	18 "
" 1729-1739	135	50	159	24 "
" 1739-1749	140	38	177	37 "
" 1749-1759	119	43	159	40 "
" 1759-1769	99	33	437	38 "
" 1769-1779 inclusive,				
also 11 J. 111 31 48 37 "				

In 100 Jahren:

Geb. Kopul. Verstorb.

Von 1639-1739	1563	405	1576,	also 13 mehr Verstorbene.
			(Fortsetzung folgt.)	J. M.

Der Bund zu Bazerol (1471).

In Joh. von Müllers Schweizergeschichte (Bd. 4 S. 576 u. f.) ist der wesentliche Inhalt des Bundes zu Bazerol angegeben. Er schöpfe ihn aus der Sammlung helvetischer Bündnisse und Verträge des verdienstvollen Geschichtsschreibers G. E. von Haller. Gegeben wurde der Bundesbrief auf Donnerstag u. L. F. Tag im März 1471. *) „Die große Stube (fährt Müller fort), an deren mittlerm Seile die Brotsäcke der Boten der drei Bünde hingen, und das Haus selbst ist nicht mehr; keine Eiche, wie zu Truns, kein Brunn, wie im Rüttli, erinnert; unbekannt, wo nicht verloren, ist der Bundesbrief. Aber hundert Stürmen trogte die bündnerische Republik, als des Biedersinns Tochter, welcher die Stimme der Natur ist.“ —

*) Ann. Ist wohl eine Verwechslung mit dem Bundesbrief zwischen dem Obern- und Zehngerichtenbunde, abgeschlossen am gleichen Datum, im gleichen Jahr, am gleichen Orte.

Im Jahre 1471 haben sich die drei Bünde, sagt Sprecher (Pallas raet. p. 154) auf ewig untereinander verbunden und darüber eine Urkunde aufgesetzt zu Bazerol im Gericht Bellfort.

Eichhorn (Episcopatus Cur. p. 244) nimmt die Ehre, die drei Bünde zu einem Gesamtbunde verschmolzen zu haben, der zu Bazerol abgeschlossen worden, für den Abt von Disseutis, Johann von Schönegg, in Anspruch.

Joh. Fr. Tschärner in seiner sehr lesenswerthen Uebersicht der Staatsgeschichte Graubündens (s. Leben und Wirken desselben, von Vincenz von Planta p. 449) sagt: Das Datum des Gesamtbundes, der in Bazerol geschlossen u. beschworen worden, fehlt. „Die Urkunde besteht nicht mehr, hat vielleicht niemals bestanden.“ —

Ich übergehe Zschokke und Lehmann, die nur die alte Ueberlieferung wiederholen, und komme auf Campell, den Vater der rätischen Geschichte. Er stand der Zeit, da der Bund zu Bazerol geschlossen sein soll, nicht so ferne, und konnte sich wohl genaue Nachricht über denselben verschaffen. „Dennoch sagt er, was den Gesamtbund betrifft, der alle drei Bünde umschließt, lässt sich nicht mit Sicherheit bestimmen, weder zu welcher Zeit noch in welchem Jahr er abgeschlossen worden, weil sich die Urkunde desselben nirgend vorfindet. Vielleicht geht man nicht irre, wenn man, dem Zusammenhang von Thatsachen zufolge, ihn mit dem Abschluß des Zehngerichtenbundes im Jahre 1436 oder 1437 in Verbindung bringt.“ —

Campell hat Recht, daß nach der Entstehung des Zehngerichtenbundes drei Bünde, drei Freistaaten, in Hohenrätien bestanden, aber es fehlen alle Nachrichten, daß schon damals alle drei Bünde zu einem Gesamtbund sich vereinigt hätten. Dies soll der allgemeinen Ueberlieferung zufolge in Bazerol und im Jahr 1471 geschehen sein.

Die Richtigkeit dieser Ueberlieferung aber wird nach dem Vorstehenden etwas zweifelhaft. Eine Urkunde von dem Gesamtbund aller drei Bünde ist allerdings vorhanden; aber aus späterer Zeit. Sie ist abgefaßt am nächsten Tage vor dem Feste des Apostels Mathäus im Oktober (das Fest fällt jetzt auf den 21. Sept.) 1524, und erneuert 1544, 1567, 1573.

Uebrigens ist dieser Bund nicht mit dem Artikelbrief zu verwechseln, der im gleichen Jahr 1524 zu Flanz am 4. April aufgesetzt worden und zwei Jahre später (1526) die bekannten Flanzerartikel zur Folge hatte.

Im Artikelbrief von 1524 vereinigen sich die drei Bünde hauptsächlich zur Abstellung gewisser Missbräuche in Religions- und Kirchensachen. Die Reformation hatte bereits Eingang in Bünden gefunden. Der damalige Bischoff von Chur, Paul Ziegler, konnte und wollte zu jenen Artikeln seine Zustimmung nicht geben. Eine engere politische Verbindung unter den drei Bünden mußte bei den Gefahren der Gegenwart und der nächsten Zukunft *) höchst wünschenswerth, ja nothwendig erscheinen und so kam jener Bundesbrief vom Oktober 1524 zu Stande. Der Inhalt desselben weist nicht auf einen gemeinsamen Bund zurück, etwa den zu Bazerol, wie Campell annimmt, sondern auf die früheren Bündnisse überhaupt, welche die einzelnen Bünde unter einander geschlossen.

Diese ältern Bündnisse, deren noch mehrere angeführt werden könnten, sind vorzüglich folgende:

1429 verbünden sich die elf Gerichte mit Engadin oberhalb und unterhalb Pontalt bis Tasna.

1450 verbünden sich die 8 Gerichte mit dem Gotteshausbunde, welcher Verbindung Davos, Langwies und Maienfeld in Folge eines Schiedsspruchs beizutreten gezwungen wurden (1452).

1425 verbünden sich Oberhalbstein, Avers, Stalla, Bergün und Fürstenau mit dem obern Bunde.

1440 verbünden sich Chur und die 4 Dörfer mit dem obern Bunde.

Demnach waren unmittelbar verbündet der Gotteshaus- mit dem (Elf)-Zehn-Gerichten-Bund und der Obere Bunde mit dem Gotteshaus-Bund, mit Ausnahme der unmittelbar zwischen Gemeinden im Engadin, Münsterthal, Bergell (Puschlav war damals noch bis 1486 unter Mailand). Es fehlte also nur noch

*) Ann. Im Jahr 1525 brach der sogenannte Müsserkrieg aus.

eine nähere Verbindung des oberen Bundes mit dem Zehn- (Elf) Gerichten-Bund und diese wurde geschlossen zu Bazerol 1471 am Donnerstag vor Mariä-Verkündigung im März (dies Fest fällt jetzt auf den 25. März).**)

Das ist der Bund zu Bazerol: alle drei Bünde sind jetzt mit einander verbündet. Die gegenseitigen Rechte und Pflichten ergeben sich aus den besonderen Bundesurkunden. Ob das Allgemeine derselben schon damals zu Bazerol in einem Gesammtbund zusammengetragen worden, muß, da man keine Urkunde davon aufweisen kann, dahin gestellt bleiben.

Über die Entstehung des Bundes zu Bazerol können folgende Ursachen einges Licht verbreiten, die wir zum Schlusse noch beibringen wollen.

Im Jahr 1470 kaufte Herzog Sigmund von Österreich und Tirol die Gerichte im Prättigau: sie aber weigerten sich, dem Herzog zu huldigen. Kaiser Friedrich III. wandte sich deshalb an den Bischof Ortlieb von Brandis, Bischof von Chur, (1470, 5. Aug.) daß er die Leute in jenen Gerichten zur Huldigung anhalte. Der Herzog bevollmächtigte zu diesem Zwecke seinen Rath und Vogt zu Feldkirch, Ulrich v. Brandis, und seinen Hofmeister Jakob Trapp. Die Gerichte verweigerten wiederholt die Huldigung. Hierauf sandte Herzog Sigmund den Grafen Oswald von Waldenstein und Gerwig von Rottenstein, seine Räthe, an Bischof Ortlieb, um mit ihm und Abgeordneten des Gotteshausbundes wegen jener verkausten Gerichte zu unterhandeln; zugleich befahl Kaiser Friedrich III. dem Abt von Disentis, dem Grafen von Zollern, dem Grafen von Sax und der Gemeinde der Freien zu Laax, die Prättigauer und Davoser, weil sie dem Herzog Sigmund nicht huldigen wollen, aus ihrem Bunde zu stoßen; den Gemeinden im Prättigau aber gebot er, in den nächsten 15 Tagen nach Empfang dieses Befehls zu huldigen, oder 45 Tage darauf vor kaiserlichem Gericht zu erscheinen.

*) Ann. Es darf nicht auffallen, wenn, der Ueberlieferung nach, neben den Gemeinden auch die Häupter des oberen Bundes erschienen: der Abt von Disentis; Nikolaus von Zollern, Herr auf Räzüns; Joh. Peter von Sax, Herr in Lueg und Grub.

Der Herzog selbst schrieb an Ummann, Richter und Gemeinden im Prättigau, sie sollten in Allem seinen Bevollmächtigten Glau-
ben schenken und die Huldigung leisten (29. April 1471). Aber
schon am 29. Juli 1471 verkaufte der Herzog die erwähnten
Gerichte wieder an den Vogt Ulrich v. Mätsch, welchem
aus dem Toggenburger-Erbe die Gerichte Kastels und Schiers zu-
gesassen waren, unter Vorbehalt der Wiederlösung. Kaiser Fried-
rich belehnte den Käufer mit den Herrschaften im Prättigau und
Davos sammt Zubehör, verlieh ihm auch die Gnade, dieser
Herrschaften wegen das Wappen des erloschenen Geschlechts derer
von Baß zu führen. Die mehr erwähnten Gerichte also konnten
aller Mahnungen und Drohungen ungeachtet nicht unter die
Herrschaft Destreichs gebracht werden.

Sollte man irre gehen, wenn man den Abschluß des Bundes
zu Bazerol zwischen dem Zehngerichten- und dem obern Bunde
mit diesen Vorgängen in Verbindung bringt? Wie, wenn zur
Ablehnung eines mächtigen auswärtigen, sogar vom Kaiser unter-
stützten Herrn, neben dem Gotteshausbunde auch der obere Bunde
den Zehn-Gerichten die Hand reichte und zwar zu Bazerol im
Gebiete derselben Gerichte, — sollte eine solche That nicht die Einheit
der drei Bünde bezeugen? An diese Einheit hält sich die Ueber-
lieferung, an urkundliche Beweise die strenge Geschichte!

Bergleicht man den Inhalt des Bundes von 1471 mit dem
von 1524, so findet man, daß einige Artikel fast gleichlautend
sind, woraus erhellt, daß dieselben aus dem ältern Bunde in
den gemeinschaftlichen aller drei Bünde herübergenommen wor-
den sind. Namentlich sind es die Artikel, welche einem Bunde
verbieten, ohne Wissen und Rath des andern Kriegs anzufangen;
ferner wie es gehalten werden soll, wenn die Bünde einen Krieg
gemeinsam unternehmen und außer Beute, auch Land und Leute
gewinnen. Auffallend ist, daß die Bundesurkunde von 1471
wohl das Datum der Ausstellung am Tag U. L. F. im Merzen
und die Namen der Besiegler enthält, nicht aber den Ort, wo
sie ausgestellt ward. Es könnte sonach, wenn die Ueberlieferung
es nicht anders bezeugte, der Bunde von 1471 auch an einem
andern Orte als zu Bazerol geschlossen worden sein. Die

Besiegler des Bundes von 1471 waren im Namen und Auftrag der Gemeinden des oberen Bundes (mit Ausschluß von Misox und Calanca, als damals noch nicht zu demselben gehörig):
Abt Johann (v. Disentis),
Benedetg v. Lumberins,
Hans v. Munt, genannt Palasch,
Ott v. Capol, der Zit Vogt zu Truns (Trins),
Ammann und Geschworne der Freien von Sar mit ihrer Freiheit eigenem Siegel,
Hans Gandrion, der Zit Ammann von Räküns.

Siegler im Namen und Auftrag der X Gerichte waren:
Burkard Richenbach, zu den Ziten Vogt zu Meyenfeld,
Hans Lugs, zu den Ziten Vandamman auf Thafas,
Dusch Grand, zu den Ziten Ammann im Belforter-Gericht,
Risch Florin, zu den Ziten Ammann zu dem Closter im
Prättigaw,
Peter Trug, Ammann zu Castels. *)

Demnach haben sich die Grafen von Zollern und Sar von diesem Bunde fern gehalten. Auch Bischof Ortlich v. Brandis und bevollmächtigte Boten des Gotteshausbundes fehlten. Die Überlieferung in Bezug auf den Bund von 1471 (zu Bazerol) ist also viel weiter gegangen, als die vorhandenen Dokumente, wenigstens so weit sie dem Verfasser dieser Zeilen bekannt sind, anzunehmen gestalten.

Was die von Herzog Sigmund erkausten Gerichte im Prättigau betrifft, so haben sich dieselben standhaft geweigert, ihm zu huldigen. „Darum, sagt der Herzog in einem Schreiben an dieselben aus Regensburg am St. Lorenzen Abend 1471, „haben, wir auf euer Anmuten dem edeln unserm lieben getreuen Vogt Ulrichen v. Matsch, Grafen zu Kirchberg, unserm Hauptmann von der Etsch und Burggrafen ze Tirol, auch Gaudenzen, seinem Sohn, dieselben Gericht und Gerechtigkeit übergeben, die ihnen auch unser lieber Herr und Vetter, der Römische Kaiser

*) Alle 11 Siegel hängen wohl erhalten am Original-Dokument; auf dem von Benedetg v. Lumberins steht: Sigillum-Benedictus de Lumerins.

(Friedrich III.), verliehen hat." — Der Herzog war damals in bedenkliche Zerwürfnisse mit den Eidgenossen gerathen; um so mehr mußte er, da der obere Bund auch mit Uri und Glarus verbündet und der Zehngerichtenbund des Beistandes desselben nun sicher war, seine Absichten auf die erkauften Gerichte für jetzt aufgeben.

Das Ergebniß des Ganzen läßt sich kurz so zusammen fassen:

1. Eine Verbindung aller drei Bünde zu Bazerol hatte am 11. L. J. Tag im Merzen 1471 nicht statt, sondern nur ein Bündnis zwischen dem Obern und Zehngerichten-Bund.
2. Im Bundesinstrument ist der Ort nicht genannt, wo dasselbe aufgesetzt und beschworen worden.
3. Auf den Abschluß des Bündnisses zwischen beiden obgenannten Bünden ist mutmaßlich der Ankauf der Gerichte im Prättigau durch Herzog Sigmund und die Verweigerung der Huldigung von Seite derselben nicht ohne Einfluß geblieben.
4. Danach wäre die gewöhnliche Annahme bezüglich des Bundes zu Bazerol, wie sie auch in die Geschichtsbücher übergegangen ist, zu berichtigen.

K.

Geschichtliche Reminiscenzen.

Wir haben in letzter Nummer dieser Blätter zwei Lieder von Deportirten mitgetheilt, welche von den Österreichern als Geißeln weggeführt worden sind; hier noch eines von den Geißeln der Franken. Wenn diese Lieder auch aus den entgegenstehendsten Lagern kommen, so finden wir in ihnen doch eine wunderbare Uebereinstimmung der Gefühle, welche besser als alles Andere beweist, daß zu jener Zeit